

E: 31.03.09 JM

**Schleswig-Holsteinischer Landtag** □  
**Umdruck 16/4163**

Minister für Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume  
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |  
Postfach 50 09 | 24062 Kiel

Herrn Klaus Klinckhamer, MdL  
Vorsitzender des Umwelt- und  
Agrarausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Landeshaus  
24105 Kiel

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen:  
Unsere Nachricht vom:

**Der Minister**  
Telefon: 0431 988-7205  
Telefax: 0431 988-7209

17 . März 2009

**55. Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses**  
**Nachfragen zu TOP 1**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Klinckhamer,  
zu TOP 1 der 55. Ausschusssitzung hatte ich zugesichert, die nachfolgenden Fragen  
schriftlich zu beantworten. Hierauf möchte ich gern zurückkommen und Ihnen die Antwor-  
ten nachreichen.

**Welche Auswirkungen hätte eine Kündigung des Staatsvertrages mit Hamburg?**

**Antwort:**

Die Voraussetzungen für eine Kündigung liegen nicht vor. Zwar steht gemäß Art. 4 Abs. 4  
des „Staatsvertrages über die Einbeziehung von Flächen in Schleswig-Holstein für erfor-  
derliche Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen  
Netzes „Natura 2000“ bei der koordinierten Durchführung von notwendigen Planfeststel-  
lungsverfahren für die geplante Erweiterung des Geländes der Daimler-Benz Aerospace  
Airbus GmbH in Hamburg-Finkenwerder zur Endlinienfertigung des A 3 XX“ vom 20. No-  
vember 1998 jeder Vertragspartei ein Kündigungsrecht zu, falls für das dem Vertrag  
zugrunde liegende Erweiterungsvorhaben nicht innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten  
dieses Staatsvertrages ein Planfeststellungsverfahren beantragt worden oder nicht inner-  
halb von 6 Jahren ein Planfeststellungsbeschluss ergangen ist. Der entsprechende Plan-  
feststellungsbeschluss ist 1998 beantragt worden und am 8. Mai 2000 ergangen. Damit  
liegen die Voraussetzungen für eine Kündigung nach Art. 4 Abs. 4 des Staatsvertrages

nicht vor. Da weitere Rechtsgrundlagen für eine Kündigung nicht ersichtlich sind, kommt eine Kündigung des Staatsvertrages somit nicht in Betracht.

**Inwieweit sind die Planungshoheit der betroffenen Kommune(n) berührt bzw. verletzt?**

**Antwort:**

Die Planungen zum Naturschutzgebiet Besenhorster Sandberge und Elbsandwiesen, zum Rückbau des Schleusenleitdeiches und der Wiedervernässung der Borghorster Elbwiesen beziehen sich zu ca. 75 % auf Flächen, die zum Staatsgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg gehören. Etwa 25 % der Fläche liegen auf schleswig-holsteinischem Staatsgebiet, und zwar auf dem Gebiet der Stadt Geesthacht. Eine Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit der Stadt Geesthacht ist bereits deshalb zu verneinen, weil sich die Maßnahmen ausschließlich auf in einem Naturschutzgebiet gelegene Flächen beziehen. Aufgrund entgegenstehender Regelungen in der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Besenhorster Sandberge und Elbsandwiesen“ – insbesondere sind Erschließungs- und Baumaßnahmen verboten – können diese Flächen nicht rechtmäßig im Wege der Bauleitplanung anderweitig überplant werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Christian von Boetticher